

Satzung des LAND-FRAUENVERBANDES Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„LAND-FRAUENVERBAND Mecklenburg-Vorpommern e.V.“.
- (2) Der LAND-FRAUENVERBAND Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist Mitglied im
Deutschen Landfrauenverband e.V..
- (3) Er hat seinen Sitz in Neubrandenburg.
- (4) Der Verband ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Neubrandenburg
eingetragen.
- (5) Der Verbandsbereich erstreckt sich auf das Land Mecklenburg-Vorpommern.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Frauen im ländlichen
Raum.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Verbandes ist die Förderung
 - der Bildung und Erziehung,
 - der Kunst und Kultur,
 - des Umwelt- und Landschaftsschutzes,
 - des Heimatgedankens und des traditionellen Brauchtums,
 - der Jugend- und Altenpflege,
 - des Wohlfahrtswesens,
 - der Völkerverständigung,
 - der Gleichberechtigung von Mann und Frau.

Der Satzungszweck verwirklicht sich insbesondere

- bei der Bildung und Erziehung
durch Informations- und Bildungsveranstaltungen zu sozialen, politischen,
kulturellen, gesundheitserzieherischen und allgemeinbildenden Fragen;
- bei der Kunst und Kultur
durch die Gestaltung und Durchführung kultureller Veranstaltungen u.a. in
den Bereichen Musik, Literatur, Tanz, durch Ausstellungen und kreative
Selbstbetätigung;

- beim Umwelt- und Landschaftsschutz durch Begrünungs- und Rekultivierungsmaßnahmen sowie Wiederherstellung von Fauna und Flora im öffentlichen Bereich gemäß Bundesnaturschutzgesetz;
- beim Heimatgedanken und traditionellen Brauchtum u.a. durch historische Forschung und Pflege der regionalen Sprache, Musik und Kleidung, das Anfertigen von Trachten und Kostümen, die Einrichtung von Traditionszimmern und Heimatstuben, das Anfertigen von Chroniken und Kalendern;
- bei der Jugendpflege durch Trägerschaft von Kindereinrichtungen u.a. KITA, Jugendclubs, durch Ausrichten von Ferienlagern;
- bei der Altenpflege durch die Unterstützung hilfsbedürftiger alter Menschen auf dem Lande, insbesondere durch individuelle Beratungsangebote, Unterstützung bei Behördengängen, gezielte Veranstaltungen zur Information, Bildung und Freizeitgestaltung;
- bei der Wohlfahrtspflege durch die Sorge für notleidende und gefährdete Mitmenschen u.a. Behinderte, Suchtkranke, durch individuelle soziale Betreuung, Begleitung bei Behördengängen, Gesprächstherapie, die Durchführung von Kleidersammlungen und das Betreiben von Kleiderkammern;
- bei der Völkerverständigung durch zwischenmenschliche Begegnungen, die Betreuung ausländischer Besucher, der Förderung der Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern, des Erwerbs von Wissen über andere Völker zur Förderung der Einsicht der Vorteile eines friedlichen Miteinanders;
- bei der Gleichberechtigung von Mann und Frau durch Förderung des Abbaus der unmittelbaren Benachteiligung des jeweiligen Geschlechts, des Erwerbs von Wissen zur Gleichstellung und Gleichstellungspolitik, zur Förderung der Chancengleichheit als Bestandteil der Gleichstellungspolitik.

(2) Der Verband ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell nicht gebunden.

(3) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der LAND-FRAUENVERBAND Mecklenburg-Vorpommern e.V. hat
- ordentliche Mitglieder,
 - assoziierte Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder können bestehende Kreis- und Regionalvereine/-verbände sein.
Ihre Delegierten können wählen und gewählt werden.
- (3) Assoziierte Mitglieder
Assoziierte Mitglieder können Verbände und Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung sein.
Sie sind durch ein vertretungsbefugtes Mitglied des jeweiligen Verbandes vertreten und haben beratende Stimme.
- (4) Fördernde Mitglieder
Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
- (5) Ehrenmitglieder
Persönlichkeiten, die sich im Interesse der Landfrauen besonders verdient gemacht haben, können vom Landesvorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
Sie sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit, haben Rederecht.
- (6) Die Mitgliedschaft als ordentliches, assoziiertes und förderndes Mitglied ist schriftlich zu beantragen, über den Antrag entscheidet der Landesvorstand.
Der Vorstandsbeschluss ist dem Antragsteller innerhalb von 2 Wochen nach der Entscheidung schriftlich mitzuteilen.
Hat der Vorstand den Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller binnen eines Monats schriftlich verlangen, dass die Delegiertenversammlung über den Antrag entscheidet. Deren Entscheidung ist dem Antragsteller ebenfalls schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch
1. Tod
 2. Austritt
 3. Auflösung
 4. Ausschluss

Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vom Mitglied erklärt werden, es ist jedoch zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Der Austritt muss dem Landesvorstand schriftlich erklärt werden.

Ausscheidende Mitgliedsorganisationen/Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mitgliedsorganisationen/Mitglieder können, wenn ihr Verhalten in gröblicher Weise gegen die Satzung verstößt, durch Beschluss des Landesvorstandes ausgeschlossen werden.

Schriftlicher Einspruch ist binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand möglich. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf Wahrnehmung der Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung und im Rahmen der Möglichkeiten des Verbandes, insbesondere auf die Unterrichtung über alle für die Tätigkeit wichtigen Vorgänge.
- (2) Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den LAND-FRAUENVERBAND bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, die Satzung und Beschlüsse der Organe zu beachten und auszuführen, die Zwecke des Verbandes zu fördern und über alle Vorgänge grundsätzlicher Art zu unterrichten, die Beiträge fristgemäß zu entrichten.

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung (§ 6)
2. der Vorstand (§ 7)

§ 6 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne der Bestimmungen des BGB.
Sie besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes sowie den Vorsitzenden der Kreis- und Regionalvereine/-verbände und weiteren entsprechend dem Delegiertenschlüssel.
Maßgebend hierfür ist die Höhe der für das vergangene Geschäftsjahr tatsächlich gezahlten Jahresbeiträge.
Die assoziierten und fördernden Mitglieder entsenden je einen Vertreter.
- (2) Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder es mindestens von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird.

- (3) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach Abs.1 möglichen Stimmen abgegeben werden kann.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist die Landesvorsitzende verpflichtet, binnen 4 Wochen eine weitere Delegiertenversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Delegiertenversammlung beschließt im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.
Für die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Delegierten erforderlich.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für
1. die Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des Verbandes;
 2. die Entgegennahme des Jahresberichtes;
 3. die Genehmigung der Jahresrechnung, des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüferinnen und der Bilanz;
 4. die Entlastung des Vorstandes;
 5. die Wahl des Vorstandes;
 6. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
 7. den Beschluss der Beitragsordnung;
 8. die Bestellung von drei Rechnungsprüferinnen;
 9. die endgültige Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 10. die Bestätigung der Wahlordnung des Verbandes;
 11. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
 12. den Beschluss über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der ersten und zweiten Stellvertreterin sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
Die Vorsitzende und die erste und zweite Stellvertreterin bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, jede ist für sich allein berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
Bei Verhinderung der Vorsitzenden wird die erste Stellvertreterin, bei Verhinderung der Vorsitzenden und der ersten Stellvertreterin, die zweite Stellvertreterin tätig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt.
Gewählt ist, wer mittels Stimmzettel die absolute Stimmenmehrheit erreicht.
Das Nähere regelt die Wahlordnung.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, so erfolgt eine Kooptation der Kandidatin mit der nächsten höheren Stimmenanzahl bei der vorhergehenden Wahl.
- (4) Der Vorstand tagt vierteljährlich, bei Bedarf öfter.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Meinung der Vorsitzenden entscheidend. Bei Beschlussunfähigkeit muss die Vorsitzende unter Wahrung einer angemessenen Frist eine weitere Sitzung des Vorstandes mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Verbandes, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, zuständig.
Insbesondere für
1. die Erarbeitung von Empfehlungen für die Tätigkeit des Verbandes;
 2. die Durchsetzung der von der Delegiertenversammlung gefassten Entscheidungen;
 3. die Beratung der Jahresrechnung, der Bilanz, des Haushaltsvoranschlages und des Jahresberichtes;
 4. die Vorbereitung der Sitzung der Delegiertenversammlung;
 5. die Einstellung und Kündigung der Geschäftsführerin sowie der Mitarbeiterinnen der Landesgeschäftsstelle;
 6. die Berufung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen zur Bearbeitung besonderer Aufgaben;
 7. die Erarbeitung einer Wahlordnung;
 8. die Stellungnahme an die Öffentlichkeit;
 9. die Festlegung des Delegiertenschlüssels.
- (7) Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (8) Zur Erfüllung der Vorstandsaufgaben können den Vorstandsmitgliedern Aufwandsentschädigungen und eine pauschale Vergütung für Zeitversäumnis in Form von Sitzungsgeldern gezahlt werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Deckung seiner Ausgaben erhebt der Verband Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge an den Landfrauenverband regelt die Beitragsordnung.
- (2) Die Haftung bei Rechtsgeschäften ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 9 Landesgeschäftsstelle

- (1) Die Landesvorsitzende übt die oberste Dienstaufsicht über die Landesgeschäftsstelle aus.
- (2) Die Geschäftsstelle des Verbandes wird von der Geschäftsführerin geleitet. Sie führt die laufenden Geschäfte nach Weisung und im Auftrage des Vorstandes, an den Vorstandssitzungen nimmt sie ohne Stimmrecht teil.
- (3) Die Geschäftsführerin ist Dienstvorgesetzte der Angestellten der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (4) Die Geschäftsführerin ist für die Erstellung der Jahresrechnung, der Bilanz, des Haushaltsvoranschlages und des Jahresberichtes zuständig.
- (5) Die Geschäftsführerin kann für die Durchführung von bestimmten Rechtsgeschäften eine Vertretungsvollmacht vom Vorstand übertragen werden, die sie auf sachkompetente Mitarbeiter/innen übertragen kann.

§ 10 Einberufung der Organe und Niederschriften

- (1) Die Einberufung von Sitzungen des Vorstandes hat unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich mit Angaben der Tagesordnung zu erfolgen. Aus wichtigem Grund kann eine Sitzung auch kurzfristig telegrafisch, fernmündlich oder per Fax einberufen werden. Eine Ergänzung der Tagesordnung um weitere Beratungsgegenstände ist zulässig, wenn dieses mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen wird.
- (2) Die Einberufung von Delegiertenversammlungen hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Organe des Verbandes ein und leitet sie.
- (4) Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von der Vorsitzenden und der Geschäftsführerin zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift über Delegiertenversammlungen ist allen Mitgliedern des Vorstandes und den delegierenden Kreis- und Regionalvereinen/-verbänden, die Niederschrift über Vorstandssitzungen allen Mitgliedern des Vorstandes zuzusenden.

§ 11
Auflösung - Liquidation

- (1) Die Delegiertenversammlung, die über die Auflösung des Verbandes beschließt, soll auch darüber beschließen, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses wird die Liquidation durch den Vorstand i.S. des BGB durchgeführt.
- (2) Für die Auflösung bzw. Liquidation des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln die anwesenden und vertretenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12
Sonstige Regelungen und Inkrafttreten

Die vorstehende geänderte Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 10.05.2014 im Schullandheim Bremerhagen in 18519 Sundhagen beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Ergeben sich anlässlich der Eintragung gegenüber dem zuständigen Registergericht aus Formulierungen dieser Satzung Unklarheiten und Schwierigkeiten, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Korrekturen vorzunehmen.

Soweit in dieser Satzung Formulierungen in femininer Form verwendet werden, sind damit gleichzeitig und gleichwertig auch männliche Personen gemeint und bezeichnet.

Vorsitzende LFV M-V e.V.

_____ 

1. Stellvertreterin

_____ 

2. Stellvertreterin

_____ 